

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 14.10.2019

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.10.2019

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 11.10.2019

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 20.09.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 12.09.2019

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 23.09.2019

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 16.09.2019

Nord-West Oelleitung, mit Schreiben vom 02.09.2019

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 29.08.2019

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 02.09.2019

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 16.10.2019

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Abfall und Bodenschutz

Nordwestlich angrenzend zum Planungsgebiet befinden sich die renaturierte Bohrschlammdeponie „Lastrup Z1“, Anlagen-Nr. 454 403 4 014, sowie die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung „Lähden, Herzlaker Straße“ registrierte Altablagerung mit der Anlagen-Nr. 454 403 403.

Dem Landkreis Emsland liegt ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vor. Der Sachverständige kommt u. a. zu folgender Bewertung [Gefährdungsabschätzung, Projekt Nr. 08.11.2765, Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, 16.03.2009]:

- „Die Grenzen der Altablagerung Nr. 454 403 403 wurden durch Baggerschürfungen ermittelt. Auf der Grundlage der lateralen Eingrenzung ist eine betroffene Gesamtfläche der Altablagerung von 9.910 m² ermittelt worden.
- Im südöstlichen Ablagerungsabschnitt, ca. 60 m entlang der Flurstücksgrenze, wird diese durch den Ablagerungskörper um ca. 7,50 m in südlicher Richtung überschritten.
- Eine Überplanung dieses Ablagerungsbereiches ist grundsätzlich auszuschließen. Dies kann durch einen Abtrag des Ablagerungskörpers aus diesem Bereich erreicht werden. (...) Die sachverständige Planung und Begleitung ist in dem Fall ebenso notwendig, wie die Einbeziehung der Bodenschutzbehörde. Dies kann jedoch auch durch die planerische Ausweisung eines Schutzstreifens in der Breite vom 10 m und 60 m Länge (600 m²) parallel zur Flurstücksgrenze 9/26, beginnend an der Südostecke der Flurstücks, erreicht werden. Eine Einfriedung

Der Hinweis der Abfall- und Bodenschutzbehörde auf angrenzend des Plangebietes liegende Altlastenflächen wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wurde bereits im Zuge des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 55 ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung erstellt und der Begründung angelegt.

Soweit der Ablagerungskörper in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 hineinragt, wurde die Fläche unter Beteiligung des Landkreises im Ursprungsplan als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Sie wurde als Altlastenfläche gekennzeichnet und eine Festsetzung aufgenommen, dass die Fläche durch einen Zaun zu den übrigen Gewerbeflächen abzugrenzen ist, um Gefährdungen auszuschließen. Zudem wurde entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass im Gebiet präventiv auf eine Brauchwasserentnahme des Grundwassers zu verzichten ist.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

der Altablagerung sollte überdies eine ausreichende räumliche Abgrenzung herstellen.

- Eine Schutzgutgefährdung auf dem Direktpfad Boden - Mensch ist nicht gegeben, soweit dem Überplanungsausschluss und der Herstellung einer Einfriedung der Altablagerung Rechnung getragen wird. Ebenso ist keine Gefährdung durch die Genese und Migration von Deponiegasen aus dem Ablagerungskörper heraus nachweisbar.
- Auf dem Grundwasserpfad ist lediglich ein marginaler Einfluss aus dem Ablagerungskörper der Altablagerung und der Bohrschlammdeponie heraus, aufgrund der Veränderung der Ionenbilanz nachvollziehbar.
- Eine Gefährdung auf dem Grundwasserpfad ist auf der Grundlage dieser und früher erfolgter Grundwasseruntersuchungen nicht nachweisbar.
- Ein Hinweis auf die oberstromig zum Plangebiet gelegene Altablagerung und Bohrschlammdeponie sowie die Empfehlung des präventiven Verzichtes auf eine Brauchwasserentnahme sollte jedoch in jedem Fall erfolgen.

Aufgrund der o. g. Sachverhalte ist in jedem Fall bei den textlichen Festsetzungen des B-Planes sowie in der Planbegründung die Aufnahme der folgenden Formulierung notwendig:

- Evtl. erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbauarbeiten sind aufgrund möglicher lokaler Grundwasserbeeinträchtigungen durch die westlich des Plangebiets befindliche Altlastenverdachtsfläche vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Die Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Mit der vorliegenden Änderung wird in die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen und Hinweise nicht eingegriffen. Sie haben damit, auch hinsichtlich der Altlastenfläche, unverändert Bestand. Es wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen. Daher wird in den Planunterlagen auch nur auf diesen Sachverhalt eingegangen. Die Gemeinde wird jedoch die Grundstückseigentümer bzw. Kaufinteressenten nochmals konkret auf die nebenstehenden Ausführungen hinweisen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

- Eine Grundwasserentnahme im Plangebiet zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser ist nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und seine gefahrlose Nutzung durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

Eine abschließende Stellungnahme ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht möglich, da weder zu einem sachverständig begleiteten Abtrag des Ablagerungskörpers noch zur Ausweisung eines Schutzstreifens Informationen vorliegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der Abfall- und Bodenschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist. Wie beschrieben, wurde die Thematik der Altlastenflächen jedoch bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 55 behandelt und betrifft nicht die vorliegende Planänderung. Der Problematik wurde im Ursprungsplan durch entsprechende Ausführungen, Festsetzungen und Hinweise Rechnung getragen. Informationen hierzu lassen sich somit den Planunterlagen zum Ursprungsplan entnehmen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 11.10.2019

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 23.08.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die oben genannten Bebauungsplanänderungen in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 gibt es keine Glasfaserkabel.

Die ungefähren Trassen der im Planbereich der Bebauungspläne 55 und 56 verlaufenden Glasfaserkabel entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Glasfaserkabel mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Nach den anliegenden Plänen verlaufen die Glasfaserkabel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb der 20 m-Bauverbotszone entlang der K 267. In diesem Bereich ist auch eine Bebauung mit Garagen und Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, ausgeschlossen.

Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass alle Arbeiten in der Nähe der Glasfaserkabel mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind und für Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen, keine Haftung übernommen wird.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 16.10.2019

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 „Industrie- und Gewerbegebiet Wulfsberg, 1. Erweiterung“, 2. Änderung, der Gemeinde Lähden mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbegebiet“ liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert bestehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planungen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sollten als Vorbelastung in die Planung aufgenommen werden.

Ebenfalls bestehen bei den Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, wenn die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte im Rahmen einer zukünftigen Bebauung Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 08.06.2016 betroffen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 55 ausgewiesene Gewerbegebiet außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe befindet.

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden lassen und im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Diese Aussage hat weiterhin Bestand.

Mit der vorliegenden Änderung wird in die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen nicht eingegriffen. Es wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen. Daher sind in der Planbegründung auch nur hierzu Ausführungen enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Wald im Plangebiet wurde bereits mit dem ursprünglichen Bebauungsplan überplant und flächengleich ersetzt. Dieses

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

sein, ist die überplante Waldfläche mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Aus verkehrssicherungstechnischen Gründen empfiehlt es sich zwischen Bebauung und Waldrand einen Abstand von einer baumfallenen Länge (ca. 30 m) zu belassen.

Sollte dies aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ausgleichsverhältnis wird auch bei der vorliegend geänderten Zuordnung der Kompensationsflächen beachtet. Dem NWaldLG ist damit weiterhin Rechnung getragen.

Die Waldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 wurden bereits mit dem Ursprungsplan als Gewerbegebiet überplant. Bei der in diesem Zuge durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde der Landwirtschaftskammer mitgeteilt, dass die im Nordwesten an das Plangebiet angrenzende verbleibende Waldfläche im Eigentum der Gemeinde steht. Hinsichtlich einer eventuell erhöhten Verkehrssicherungspflicht für die Bäume am Waldrand sind daher keine öffentlich-rechtlichen Regelungen erforderlich. Mit der jetzigen Planänderung wird in die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen nicht eingegriffen. Es wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen. Daher wird, wie bereits beschrieben, in den Planunterlagen auch nur auf diesen Sachverhalt eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 04.10.2019

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lähden mit dem BP Nr. 45, 55 und 56 keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Neuordnung der Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen ist darauf zu achten, dass entlang der Verbandsanlagen ein ausreichender Unterhaltungstreifen von mindestens 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die Durchführung der Unterhaltung der Verbandsgewässer darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sollten an Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Soweit die Kompensationsflächen an Verbandsgewässer angrenzen, wird beachtet, dass Unterhaltungstreifen von mind. 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen freizuhalten sind, um die Unterhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“, mit Schreiben vom 04.10.2019

Seitens des Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Lähden mit dem BP Nr. 45, 55 und 56 keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Neuordnung der Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen ist darauf zu achten, dass entlang der Verbandsanlagen ein ausreichender Unterhaltungstreifen von mindestens 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die Durchführung der Unterhaltung der Verbandsgewässer darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sollten an Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Soweit die Kompensationsflächen an Verbandsgewässer angrenzen, wird beachtet, dass Unterhaltungstreifen von mind. 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen freizuhalten sind, um die Unterhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband auftreten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 16.10.2019

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der Planung befinden sich laut den Daten des LBEG eine Verdachtsfläche für Altablagerungen sowie eine Schlammgrubenverdachtsfläche (NIBIS Kartenserver, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3>). Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist in die weitere Planung zu einzubeziehen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Der Gemeinde ist bekannt, dass sich angrenzend zum Plangebiet eine Verdachtsfläche für Altablagerungen sowie eine Schlammgrubenverdachtsfläche befinden. Hierzu wurde im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 55 ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung erstellt und der Begründung angelegt.

Soweit der Ablagerungskörper in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 hineinragt, wurde die Fläche unter Beteiligung des Landkreises im Ursprungsplan als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Sie wurde als Altlastenfläche gekennzeichnet und eine Festsetzung aufgenommen, dass die Fläche durch einen Zaun zu den übrigen Gewerbeflächen abzugrenzen ist, um Gefährdungen auszuschließen. Zudem wurde entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen darauf hingewiesen, dass im Gebiet präventiv auf eine Brauchwasserentnahme des Grundwassers zu verzichten ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht der LBEG nicht bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 03.09.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise und Aussagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.